

Konsularbezirk und der Sitz der konsularischen Vertretung hervorgehen.

(3) Mit der Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat wird der Leiter der konsularischen Vertretung zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen.

(4) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann es dem Leiter der konsularischen Vertretung gestattet werden, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 6

(1) Der Entsendestaats teilt dem Empfangsstaat rechtzeitig die Vor- und Zunamen, den Rang aller konsularischen Amtspersonen, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung sind, sowie Vor- und Zunamen und den Aufgabenbereich aller Konsularangestellten mit.

(2) Der Entsendestaats teilt dem Empfangsstaat ebenfalls zu gegebener Zeit die endgültige Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

Artikel 7

Der Entsendestaats teilt dem Empfangsstaat die Ankunft und die endgültige Abreise der Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

Artikel 8

Konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 9

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist die Stelle des Leiters der konsularischen Vertretung zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaats eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer anderen konsularischen Vertretung im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat beauftragen, zeitweilig als Leiter der konsularischen Vertretung tätig zu sein. Dem Empfangsstaat ist der Vor- und Zuname dieser Person vorher auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

(2) Die Person, die berechtigt ist, zeitweilig als Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten, wie der Leiter der konsularischen Vertretung, der gemäß Artikel 5 ernannt worden ist.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannt, um als zeitweiliger Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt er weiterhin seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten.

Artikel 10

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch, in dem Maße, wie sie zutreffen, für die Ausübung konsularischer Funktionen durch Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, der dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg die Vor- und Zunamen der Mitglieder seines diplomatischen Personals, denen konsularische Funktionen übertragen worden sind, mitteilt.

(2) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels für die

Ausübung konsularischer Funktionen benannt wurden, genießen weiterhin die diplomatischen Privilegien und Immunitäten.

Artikel 11

Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaats ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung mitteilen, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata ist oder daß ein Konsularangestellter nicht annehmbar ist. In diesem Fall beruft der Entsendestaats die betreffende Person ab. Weigert sich der Entsendestaats, den sich für ihn aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Verpflichtungen nachzukommen oder innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat davon Abstand nehmen, die betreffende konsularische Amtsperson oder den Konsularangestellten weiterhin als Mitglied des Personals der konsularischen Vertretung zu betrachten.

Artikel 12

Der Empfangsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit die konsularischen Amtspersonen ihre Funktionen ausüben und die Rechte, Privilegien und Immunitäten wahrnehmen können, die in diesem Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind.

Artikel 13

Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaats in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften bei der Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten für die konsularische Vertretung und für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind.

Teil III

Privilegien und Immunitäten

Artikel 14

(1) Am Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, und an der Eingangstür der konsularischen Vertretung oder in deren Nähe können das Staatswappen des Entsendestaates und ein Schild mit der Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Die Staatsflagge des Entsendestaates kann an der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge auch an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 15

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich.

(2) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten.

(3) Die Organe des Empfangsstaates dürfen die in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung.